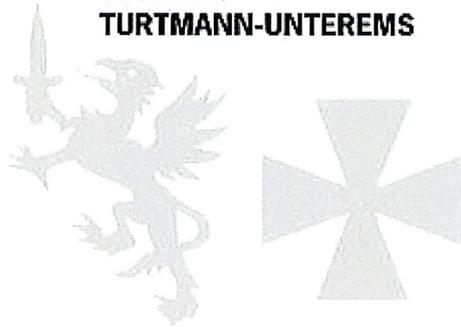


**Gemeinde
TURTMANN-UNTEREMS**



Gemeinde Turtmann-Unterems

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| Art. 1 | 3 |
| Art. 2 | 3 |
| Art. 3 | 4 |
| Art. 4 | 4 |
| Art. 5 | 4 |
| II. An- und Abmeldungen. Abonnementsinhaber | 4 |
| Art. 6 | 4 |
| Art. 7 | 4 |
| Art. 8 | 4 |
| III. Hauptzuleitungen und Hausinstallationen | 5 |
| Art. 9 | 5 |
| Art. 10 | 5 |
| Art. 11 | 5 |
| Art. 12 | 6 |
| Art. 13 | 6 |
| IV. Wasserzähler..... | 6 |
| Art. 14 | 6 |
| V. Gebühren und Rechnungstellung | 6 |
| Art. 15 | 6 |
| Art. 16 | 7 |
| Art. 17 | 7 |
| Art. 18 | 7 |
| Art. 19 | 7 |
| Art. 20 | 7 |
| VII. Straf- und Schlussbestimmungen | 8 |
| Art. 21 | 8 |
| Art. 22 | 8 |
| Art. 23 | 8 |
| Art. 24 | 8 |

Die Urversammlung der Gemeinde Turtmann-Unterems

- eingesehen Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (RS 817.);
- eingesehen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (RS 817.02);
- eingesehen Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 23.11.2005 (RS817.024.1);
- eingesehen Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102);
- eingesehen Kantonale Gesetzgebung: Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (817.101);

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Wasserversorgung der Gemeinde Turtmann-Unterems untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde, in der Regel nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsnetz.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde sorgt dafür, dass bewohnte Siedlungen mit genügend Trinkwasser versorgt werden. Sie ist verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Art. 2

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilernetzes (rechtsgültiges Baugebiet) mit Trinkwasser in genügendem Mass und hygienisch einwandfreier Qualität, sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen. Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Die Wasserversorgung hat im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung und der guten Herstellungspraxis die Menge und Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten.

Die Abgabe von Trink- und Tränkwasser an Private erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermengen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.

Für allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie sich weder zu einem Schadenersatz noch zur

Herabsetzung des Tarifs.

Die Wasserversorgung, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Der Trinkwasserverantwortliche der Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 3

Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements und zu den jeweiligen Tarifpreisen. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig.

Art. 4

Grundwasserschutzzonen sind durch einen Hydrogeologen auszuscheiden und deren Nutzungsvorschriften sind zu bestimmen.

Art. 5

Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken oder Übungszwecken benützt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuches einen anderweitigen Gebrauch des Hydrantennetzes bewilligen.

II. An- und Abmeldungen. Abonnementsinhaber

Art. 6

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch auf einem speziellen gemeindeeigenen Formular einreichen.

Änderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden. Die Anschlusszeit ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden.

Art. 7

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Kosten für das Bauwasser richten sich nach den Anschlussgebühren.

Art. 8

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden. Bei Aufhebung der Wasserzufuhr muss die Zuleitung bei der Hauptleitung auf Kosten des Wasserbezügers unterbrochen werden.

In Mehrfamilienhäusern müssen in leerstehenden Wohnungen, die kein Wasser beziehen, Zapfen angebracht werden, damit von der Zahlung der Gebühren dispensiert werden kann.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

III. Hauptleitungen und Hausinstallationen

Art. 9

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen, der jeweils gültigen Bauordnung, gehen zu Lasten der Bezüger. Die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitung verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden.

Der Bezüger hat für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 10

Der Anschluss hat nur durch vom Gemeinderat bestimmte konzessionierte Unternehmer zu erfolgen. Er darf nur durch diese verändert und repariert werden. Die Zuleitung bis zum Eintritt in das Gebäude darf erst nach der Abnahme durch die Gemeindeverwaltung zugedeckt werden und muss mindestens 1.20 m unter der Erdoberfläche verlaufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen *des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)*.

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Das Durchleitungsrecht ist für die öffentlichen und privaten Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewähren.

Art. 11

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent. Er ist verantwortlich für eine frostsichere Isolation der Leitungen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Die Kosten für die Abnahme der Installationen gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer innert festgesetzter Frist ändern oder Instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen.

Es dürfen nur Wasseraufbereitungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Es ist verboten, über Haupt-, Verteil- und Versorgungsleitungen Objekte zu erstellen. (z.B. Häuser, Schächte usw.)

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind. Damit im Winter der übermässige und

unnütze Wasserverbrauch vermieden werden kann, sind die Abonnenten verpflichtet, bestehende Anlagen genügend zu isolieren, frostgefährdete Leitungen vor Kälteeinbruch zu entleeren. In den WC müssen Spülkästen eingebaut werden.

Art. 12

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die öffentlichen Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten. Bei Wasserknappheit kann die Gemeindeverwaltung die Wassermenge bei den Brunnen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren

Art. 13

Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

IV. Wasserzähler

Art. 14

Die Urversammlung kann den Einbau von Wasserzählern beschliessen. Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft die notwendigen Wasserzähler gegen eine jährliche Miete zur Verfügung. Die Kosten für die Installation der Wasserzähler gehen zu Lasten der Bezüger.

Die Zähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählanlagen sind den vom Gemeinderat bezeichneten Fachleuten vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jegliches Manipulieren an Wasserzählern untersagt. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent. Die Ablesung der Wasserzählerstände erfolgt in der Regel einmal jährlich.

V. Gebühren und Rechnungstellung

Art. 15

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese sollen den Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt für die Anlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Die Gemeinde finanziert ihre Wasserversorgung folgendermassen:

a) Anschlussgebühren

Beim Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung ist pro Wohneinheit, Garage, Hausgarten oder Ökonomiegebäude eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben werden die Anschlussgebühren aufgrund der Richtlinien in der Gebührenordnung festgelegt.

b) Benützungsgebühren

In Liegenschaften ohne Wasserzähler wird der Verbrauch nach Pauschaltarif berechnet. In Gebäuden mit Wasserzählern setzen sich die jährlichen Gebühren zusammen aus einer Grundtaxe pro Verbrauchseinheit und einem Verbrauchstarif pro m³ (siehe Gebührenordnung). Ausserdem wird dem Abonnenten für die Wasserzählermiete Rechnung gestellt.

Art. 16

Befindet sich eine Liegenschaft in Eigentum mehrerer Abonnenten so muss entweder ein Vertreter bestimmt werden, der gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist, oder von den Eigentümern angegeben werden, in welchem Verhältnis der Gesamtverbrauch verteilt wird.

Art. 17

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Benutzer einmal jährlich, verantwortlich ist der Eigentümer der Liegenschaft. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert werden, oder das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

VI. Besondere Betriebsvorschriften

Art. 18

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann durch die Gemeindeverwaltung eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

Jeder Anschluss von Schwimmbecken und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl, Klima- und Sprinkleranlagen, sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat ist berechtigt an diese Wasserabgabe besondere Bedingungen zu knüpfen.

Die Abgabe von Trinkwasser zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgt lediglich:

- für das Tränken des Viehs
- für das Berieseln von Gärten und Rasenplätzen

Es ist strengstens untersagt, Wasser der Trinkwasserversorgung aus offenen Schläuchen laufen zu lassen. Es ist ebenfalls verboten Trinkwasser zum Bewässern von Wiesen zu verwenden.

Bei Wassermangel ist der Gemeinderat berechtigt, den Wasserkonsum für das Berieseln von Gärten und Rasenplätzen zeitlich zu begrenzen oder notfalls gänzlich zu verbieten.

Art. 19

Die von Abonnenten zu bezahlende Grundtaxe und Zählermiete ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 20

Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts und zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit Bussen bis zu Fr. 3'000.- bestraft werden. Weitere straf- und zivilrechtliche Verfolgung in schweren Fällen bleibt vorbehalten.

Art. 22

Den Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Art. 23

Differenzen in der Auslegung des Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Gegen die Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).

Art. 24

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 15. Juni 2015

Gemeinde Turtmann-Unterems genehmigt an der Urversammlung vom 27. Oktober 2015

| Der Präsident: | Der Vizepräsident: | Der Gemeindeschreiber: |
|---|--|---|
|  |  |  |

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 09. Dezember 2015.